

Satzung des SPORTBOOTCLUB FRIEDRICHSKOOG EV (SBC FRIKOOG EV)

1 Name, Sitz, Wimpel, Geschäftsjahr

- (1) Der am 7. März 1980 gegründete Verein trägt den Namen „Sportbootclub Friedrichskoog e.V.“ (Kurzform: SBC FRIKOOG EV) und hat seinen Sitz in Friedrichskoog.
- (2) Der Verein führt einen Wimpel in Form eines liegenden Dreiecks in weißer Farbe, an dessen Spitze sich ein jeweils an beiden Längsseiten verlaufender blauer und roter Streifen kreuzen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein bezweckt die Ausübung und Förderung des Bootssports, *Errichtung und Unterhaltung von Sportbootanlagen sowie die Förderung von sportlichen Leistungen, die Pflege der Kameradschaft und Geselligkeit.*
- (2) Der Verein fördert die Jugendarbeit. Er unterhält zu diesem Zweck eine Jugendabteilung
- (3) Der Verein vertritt die Interessen des Amateursports. Er ist über den Kreissportverband Mitglied im Landessportverband Schleswig-Holstein e.V.
- (4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- (5) Der Verein erstrebt keinen Gewinn. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke des Vereins verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (6) Die Organe des Vereins arbeiten ehrenamtlich. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins zuwiderlaufen, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.

3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat. Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr können Mitglied in der Jugendabteilung des Vereins werden.
- (2) Der Verein besteht aus:
 - (2.1) Aktiven Mitgliedern:

Aktive Mitglieder sind ordentliche Mitglieder, die Halter bzw. Eigner eines Sportbootes sind. Sie haben grundsätzlich ein Anrecht auf einen Liegeplatz an den Bootsstegen des Vereins im Hafen von Friedrichskoog. Sie haben Antrags- und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung und mit einem vereinseigenem Boots- und Liegeplatz zusätzlich in der Bootseignerversammlung.
 - (2.2) Passiven Mitgliedern:

Passive Mitglieder sind fördernde Mitglieder, die allgemein am Bootssport, an der Vereinsarbeit und am gesellschaftlichen Leben des Vereins interessiert sind, von den Rechten und Pflichten eines aktiven Mitglieds aber befreit sein möchten. Sie haben nach 5-jähriger ununterbrochener passiver Mitgliedschaft Antrags- und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
 - (2.3) Jugendlichen Mitgliedern:

Jugendliche Mitglieder sind Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr in der in der Jugendabteilung des Vereins. Sie haben Antrags- und Stimmrecht in der Jugendversammlung.
 - (2.4) Ehrenmitgliedern:

Zu Ehrenmitgliedern können auf Vorschlag des Vorstands Personen ernannt werden, die sich in herausragender Weise um den Verein verdient gemacht haben. Sie haben die gleichen Rechte wie die passiven Mitglieder.

4 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die aktive, passive und jugendliche Mitgliedschaft wird durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag erworben, über deren Annahme der Vorstand entscheidet. Jugendliche Mitgliedern müssen die schriftliche Einwilligungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter beibringen.
- (2) Im Falle der Ablehnung kann der Antragsteller die nächste Mitgliederversammlung anrufen.
- (3) Die Absicht des Übertritts aus einer bestehenden Mitgliedsform in eine andere Art der Mitgliedschaft muss dem Vorstand mit einem Vorlauf von 3 Monaten schriftlich mitgeteilt werden. Sie wird für das jeweils laufende Geschäftsjahr wirksam.

- (4) Die Mitgliedschaft endet durch:
- (4.1) Tod
 - (4.2) Austritt
 - (4.3) Ausschluss
- (5) Der Austritt hat durch eine an den Vorstand gerichtete schriftliche Erklärung zu erfolgen. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten nur zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig.
- (6) Ein Mitglied kann vom Vorstand mit 2/3 Mehrheit ausgeschlossen werden:
- (6.1) wegen unehrenhaften Verhaltens
 - (6.2) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen der Vereins
 - (6.3) wegen mehr als 6-monatiger Zahlungsrückstände
- (7) Vor einer Entscheidung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.
- (8) Die Entscheidung des Vorstands über den Ausschluss ist vereinsintern endgültig.
- (9) Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Sie können an allen Veranstaltungen des Vereins, für die sie zugelassen sind, teilnehmen.
- (2) Die Mitglieder haben das Recht, die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der hierfür getroffenen Anordnungen zu nutzen.
- (3) Die Mitglieder haben die Pflicht:
- (3.1) sich tatkräftig für die Interessen und Zwecke des Vereins einzusetzen
 - (3.2) die Einrichtungen des Vereins schonend zu behandeln und zu pflegen
 - (3.3) den Anordnungen über die Benutzung der Sportbootanlagen, Geräte, Grünanlagen und sonstigen Vereinseinrichtungen Folge zu leisten
 - (3.4) den Anordnungen bei sportlichen und geselligen Veranstaltungen Folge zu leisten

6 Aufnahmegebühr, Jahresbeitrag, Umlagen, Anpassung, Leistungen

- (1) Die Mitglieder sind grundsätzlich zur Zahlung von Aufnahmegebühren, Jahresbeiträgen, Anpassungen, Umlagen und zu sonstigen Leistungen für den Verein verpflichtet.
- (2) Aktive Mitglieder mit einem vereinseigenen Bootsliegeplatz sind bei Aufnahme oder Übertritt von einem anderen Mitgliedsstand darüber hinaus zur Zahlung einer Anpassung als anteiligem Ausgleich für die vom Verein errichteten Sportbootanlagen und zu Arbeitsleistungen verpflichtet.
- (3) Über Höhe und Fälligkeit der Beträge entscheidet die Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung.
- (4) Die regelmäßigen Jahresbeiträge sind im 1. Quartal des Geschäftsjahres zur Zahlung bzw. zum Einzug per Lastschrift fällig.
- (5) Aufnahmegebühr, Jahresbeiträge, Umlagen und Anpassungen sind unabhängig vom Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft bis zum Ende des Geschäftsjahres weiter zu entrichten.
- (6) Ehrenmitglieder sind von allen finanziellen Verpflichtungen befreit.

7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- (7.1) Die Mitgliederversammlung
- (7.2) Die Bootseignerversammlung
- (7.3) Der Vorstand
- (7.4) Der Ältestenrat
- (7.5) Die Jugendversammlung

8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat im wesentlichen folgende Aufgaben:

- (1) Entgegennahme der Jahresberichte vom Vorsitzenden und Jugendwart, des Kassenberichts des Kassenwarts, des Prüfberichts der Kassenprüfer.
- (2) Entlastung des Vorstands
- (3) Wahl des Vorstands
- (4) Wahl von zwei Kassenprüfern für 2 Jahre. *Wiederwahl ist zulässig.*
Die Wahl beider sollte nicht gleichzeitig, sondern zeitversetzt um 1 Jahr erfolgen.
- (5) Bestätigung der Wahl des Jugendwarts und seines Vertreters durch die Jugendversammlung
- (6) Bestätigung der Wahl der Mitglieder des Altstenrats durch den Vorstand
- (7) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- (8) Beschlussfassung über die vorliegenden und gestellten Anträge
- (9) *Bestätigung der Beschlüsse der Bootseignerversammlung*
- (10) *Bestätigung der Beschlüsse der Jugendversammlung*
- (11) Beschlussfassung über Anträge auf Satzungsänderungen
- (12) Beschlussfassung über die Beitragsordnung und andere an den Verein zu erbringende Arbeits- und Geldleistungen sowie Umlagen
- (13) Beschlussfassung über einen Antrag auf Auflösung des Vereins

9 Einberufung der Mitgliederversammlung, Beschlussfähigkeit, Stimmabgabe

- (1) Die jährliche ordentliche Mitgliederversammlung findet im 1. Quartal des Geschäftsjahres statt.
- (2) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Sie muss vom Vorstand einberufen werden, wenn es von der Mehrheit der Mitglieder des Vorstands oder 10 % der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes schriftlich verlangt wird.
- (3) Die Mitglieder sind vom Vorstand mindestens 2 Wochen vor dem Termin unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- (5) Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
Die Mitgliederversammlung ist nur beschlussfähig, wenn mehr als 1/4 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- (6) Eine Abstimmung über einen Antrag auf Satzungsänderung ist nur zulässig, wenn die den Mitgliedern bekannt gemachte Tagesordnung den Inhalt der beantragten Satzungsänderung enthält.
- (7) Ein Antrag auf Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Stimmberechtigten. Die Beschlussfähigkeit ist an die Anwesenheit von mindestens 1/2 der stimmberechtigten Mitglieder gebunden.
- (8) Bei Beschlussunfähigkeit der Mitgliederversammlung ist der Vorstand verpflichtet, binnen **4 Wochen** durch *gesonderte Einladung* eine zweite Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Diese ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig. Hierauf ist bei der Einladung zur zweiten Mitgliederversammlung hinzuweisen.
- (9) Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. *Diese ist personengebunden. Eine Vertretung bei der Stimmabgabe ist nicht zulässig.*
- (10) Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- (11) *Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.*
- (12) Wahlen und Abstimmungen erfolgen im allgemeinen offen durch Handzeichen.
- (13) Auf Verlangen von 5 Stimmberechtigten ist geheim abzustimmen.

10 Bootseignerversammlung

- (1) Die aktiven Mitglieder mit vereinseigenem Boots- und Liegeplatz bilden die Bootseignerversammlung.
- (2) Die Bootseignerversammlung wird mindestens einmal jährlich mit einer Ladungsfrist von mindestens 2 Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung vom Vorstand einberufen.
- (3) Die Bootseignerversammlung hat insbesondere die Aufgabe:

- (3.1) die für die Errichtung, Unterhaltung und Pflege der Liegeplätze, Sportbootanlagen und Grünanlagen erforderlichen Maßnahmen festzulegen
- (3.2) die hierfür erforderlichen finanziellen Aufwendungen, Arbeitsleistungen und sonstige hierfür notwendigen Leistungen zu beschließen
- (3.3) für die Durchführung der festgelegten Maßnahmen verantwortlich Sorge zu tragen
- (4) Wichtige Entscheidungen sind im Benehmen mit dem Ältestenrat zu treffen.
- (5) Auf die Belange der Jugendabteilung ist Rücksicht zu nehmen.
- (6) Soweit durch die gefassten Beschlüsse das Vereinsvermögen belastet wird, bedarf es der Zustimmung durch die Mitgliederversammlung.
- (7) Im übrigen finden die Vorschriften der Satzung sinngemäße Anwendung.

11 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus

- (1.1) 1. Vorsitzender
- (1.2) 2. Vorsitzender
- (1.3) Schriftführer
- (1.4) Kassenwart
- zu 1.1 bis 1.4 als geschäftsführender Vorstand gemäß § 26 BGB-**
- (1.5) Jugendwart
- (1.6) Schlengelwart
- (1.7) Schlengelwart
- (1.8) Gerätewart

- (2) Je 2 Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- (3) Die Mitglieder des Vorstands werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie bleiben so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus dem Vorstand aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
- (5) Zur Gewährleistung der Kontinuität der Vereinsarbeit soll die Wahl von 1. Vorsitzendem und Kassenwart einerseits sowie 2. Vorsitzendem und Schriftführer andererseits nicht gleichzeitig, sondern um 1 Jahr zeitversetzt erfolgen.
- (6) Der 1. oder 2. Vorsitzende beruft ein und leitet die Sitzungen des Vorstands, der Mitgliederversammlung, der Bootseignerversammlung und des Ältestenrats.
- (7) Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens vier Vorstandsmitgliedern. Unter ihnen muss der 1. oder 2. Vorsitzende sein.
- (8) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit.
- (9) Der Vorstand hat den Kassenprüfern rechtzeitig vor den ordentlichen Mitgliederversammlungen über die Einnahmen und Ausgaben des abgelaufenen Geschäftsjahres Rechnung abzulegen und einen Haushaltsplan für das neue Geschäftsjahr vorzulegen.
- (10) Über die Vergabe der Bootsliegeplätze, die Unterhaltung, Pflege und Benutzung der Vereinseinrichtungen und Anlagen trifft der Vorstand im Benehmen mit dem Ältestenrat die erforderlichen Anordnungen, soweit nicht ein anderes Vereinsorgan zuständig ist.
- (11) Der Vorstand entscheidet in besonders gelagerten Einzelfällen über die Anrechenbarkeit von erbrachten Vorleistungen und sonstige Abschlüsse auf die zu zahlende Anpassung.

12 Ältestenrat

- (1) Der Ältestenrat ist das für die fachlichen Belange des Vereins zuständige beratende Organ.
- (2) Er berät insbesondere Vorstand und Bootseignerversammlung in allen wichtigen Angelegenheiten und bei Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung, insbesondere bei Abschluss von Verträgen und bei Regelungen über die Benutzung von Vereinseinrichtungen und Anlagen.
- (3) Die Mitglieder des Ältestenrats werden vom Vorstand für die Dauer von 2 Jahren gewählt und von der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt. Wiederwahl ist zulässig. 1 Mitglied sollte jeweils um 1 Jahr zeitversetzt gewählt werden.

13 Jugendabteilung, Jugendversammlung

- (1) Zur Jugendabteilung gehören alle jugendlichen Mitglieder des Vereins bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.
- (2) Die Jugendabteilung gibt sich eine Jugendordnung.
- (3) Das oberste beschließende Organ der Jugendabteilung des Vereins ist die Jugendversammlung.
- (4) Die Jugendabteilung wählt in der Jugendversammlung einen Jugendwart und einen stellvertretenden Jugendwart für die Dauer von 2 Jahren. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl beider sollte nicht gleichzeitig, sondern zeitversetzt um 1 Jahr erfolgen.
- (5) Der Jugendwart und die nach der Jugendordnung dafür zuständigen Organe sind für die Bewältigung aller sich ergebender Jugendprobleme und —fragen, für die Planung und Durchführung von Jugendaktivitäten und für die Erfüllung sonstiger Jugendbelange verantwortlich, soweit diese Aufgaben nicht anderen Organen des Vereins zugewiesen sind.
- (6) Die Jugendabteilung führt und verwaltet sich selbständig.
- (7) Der Jugendwart ist vor allen Entscheidungen anzuhören, die die Jugendabteilung berühren.
- (8) Beschlüsse der Jugendversammlung bedürfen der Zustimmung des geschäftsführenden Vereinsvorstands, der Mitgliederversammlung oder Bootseignerversammlung, wenn sie in den satzungsmäßigen Zuständigkeitsbereich eines dieser Organe fallen.
- (9) Über die Vereinbarkeit von Beschlüssen der Jugendversammlung mit der Satzung entscheidet der Ältestenrat.
- (10) Im übrigen finden die Vorschriften der Satzung sinngemäße Anwendung.

14 Niederschriften

- (1) Über jede Sitzungen des Vorstands, der Mitgliederversammlung, der Bootseignerversammlung und der Jugendversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die mindestens die gefassten Beschlüsse enthalten muss.
- (2) Die Niederschriften sind von dem jeweiligen Leiter der Sitzung und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

15 Haftung des Vereins

- (1) Die Haftung des Vereins ist auf sein Vermögen beschränkt und die Haftung seiner Mitglieder auf die von ihnen geschuldeten Zahlungen.
- (2) Der Verein haftet grundsätzlich nicht für Unfälle oder sonstige Schäden seiner Mitglieder, Gäste und Besucher bei Benutzung der Vereinseinrichtungen und -anlagen oder dem Besuch seiner Veranstaltungen.
- (3) Alle Bootseigner als Vereinsmitglieder sind verpflichtet, unverzüglich eine private Boots-Haftpflichtversicherung abzuschließen.

16 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins, bei seinem Erlöschen oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen nach Einwilligung des Finanzamts für Körperschaftssteuern an die Gemeinde Friedrichskoog, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 11. April 2003 in Kraft.

Gleichzeitig verliert die bisherige Satzung vom 7. März 1980 mit ihren Nachträgen und Änderungen ihre Gültigkeit.

25718 Friedrichskoog, am 11.4.2003

Unterschriften:

Mary Wi
Mwe Brömm
Peter ...
Dub ...